

dem Recht auf, er versuche den Anfälligkeiten des Menschen gegenzusteuern (etwa durch die Gewaltenteilung und die Verfassungsgerichtsbarkeit), ohne die Initiativen zu unterbinden, er wahre zudem mit der Würde des Menschen seinen Gottesbezug. In dem Plädoyer ruft S. aus: es ist „geradezu Christenpflicht, die Wohltat der rechtsstaatlichen und sozialen Demokratie als der relativ besten aller unvollkommenen Menscheneinrichtungen mit Zähnen und Klauen zu verteidigen“ (s. 234). S. ruft nach streitbaren Demokraten und warnt vor übermäßigem institutionellen Schutz, der das Schutzobjekt selbst ersticke.

Es bleibt noch zu vermerken, daß dieser neue Ansatz zu einer ethischen und theologischen Rechtsbesinnung von einer ökumenischen Basis aus erfolgt, sich nicht in abstrakten Höhen verliert, sondern die mitteleuropäische Staatsentwicklung und Kirchengeschichte vor Augen hat und holt und daß weitere Bände geplant sind. Die Aufforderung zur Mitarbeit an ihnen sei hier weitergegeben. Denn nicht nur die Hrsg. und die Autoren dürfen sich eine Vertiefung und Profilierung dieser Rechtsbesinnung wünschen, sondern diese tut unserer Rechtskultur bitter not. N. Brieskorn S. J.

Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. HRG. Hrsg. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. 21. Lfg. Gr. 8° (Sp. 1025–1280). Berlin: Erich Schmidt 1982.

Das Alphabet bringt es mit sich, daß diese Lfg. verhältnismäßig wenig Themen von grundlegender Bedeutung enthält; im Vergleich mit den beiden vorhergegangenen (vgl. diese Zs 57 [1982] 143/4) finden sich darin auch nur ganz wenige Personal- und Städte- bzw. Länder-Art, die zudem erfreulich kurz gehalten sind und sich auf das rechtsgeschichtlich Bedeutsame beschränken. – Gewichtig sind mehrere Beiträge zu Zusammensetzungen mit „Not“, insbesondere „Notstand“ und „Notwehr“. – „Notstand“ ist unterteilt in I. strafrechtlich, II. staatsrechtlich und III. privatrechtlich; die zahlreichen Wiederholungen aus I. in III. zeigen, daß hier kein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal vorhanden ist. – Bei „Nötigung“ sähe man gern vermerkt, daß noch bis in die jüngste Zeit der Streik strafrechtlich als Nötigung angesehen wurde. – Haben wir in der Nazizeit uns bemüht, das Prinzip ‚nulla poena sine lege‘, wenn schon nicht als zwingend einsichtig, so doch mindestens als nicht mehr rückgängig zu machende Errungenschaft der Rechtskultur zu erweisen, so wird hier überzeugend dargetan, daß es aus zwingenden Rechtsgründen eng umschriebene Ausnahmen zulassen muß. – Die ‚oblatio puerorum‘ sähe man gern nicht nur aus dem zeitgeschichtlichen Verständnis erklärt, sondern auch mit unserem heutigen Verständnis der Menschenrechte konfrontiert. – „Öffentliches Recht“ wird in 2 selbständigen Beiträgen behandelt: I. bis 1750, II. seit 1750; in rechtsgeschichtlicher Sicht leuchtet diese Einteilung ein; Rechtssystematik und Rechtsvergleichung kommen dabei aber zu kurz. – Nicht einzuleuchten vermag die Dreiteilung von „Orden“ in „Orden = Auszeichnungen, Dekorationen“ (1264–1277), „Orden = Mönchsorden“ (1278–1280) und (für eine spätere Lfg. angekündigt) „Orden = Ritterorden“. Bereits unter „Auszeichnungen, Dekorationen“ wird von geistlichen Ritterorden (III) und von weltlichen Orden (IV.1) gehandelt, die mindestens als wirkliche *Ordensgemeinschaften* entstanden sind, mag dieser Charakter auch im Lauf der Zeit bei manchen von ihnen mehr oder weniger fiktiv geworden sein und die nominelle Mitgliedschaft faktisch nur noch „dekorativen“ Charakter behalten haben. – Der Beitrag „Orden = Mönchsorden“ versucht, die bevorstehende kirchenrechtliche Neuordnung vorwegzunehmen; dieser Vorgriff in die Zukunft geht weniger zu Lasten des geschichtlichen Rückblicks als der derzeit bestehenden und voraussichtlich auch künftig fortbestehenden sachlichen und sprachlichen Regelung. – Für diese Lieferung als Ganzes kann man nur wieder seinen Dank und seine Anerkennung aussprechen und den Wunsch wiederholen, das Erscheinen des Werkes zu beschleunigen und nicht nur *eine* Lfg. jährlich herauszubringen. O. v. Nell-Breuning S. J.